nung der zentralen Staatsorgane, insbesondere dem Rang des Staatsrates zur damaligen Zeit (s. Rz. 4-13 zu Art. 66), wenn die Verfassung von 1968 für Beschwerden gegen Ent scheidungen zentraler Organe des Ministerrates den Ministerrat und für Beschwerden gegen ≫Leitungsentscheidungen ≪ des Ministerrates, des Obersten Gerichts oder des Gene ralstaatsanwaltes den Staatsrat für zuständig erklärte.

3. Art. 105 hatte als verfassungsrechtliche Neuerung den Beschwerdeausschuß der 7 zuständigen Volksvertretung eingeführt. Er erklärte für Beschwerden gegen Entscheidun gen örtlicher Staatsorgane den Leiter des Organs für zuständig, welches die angefochtene Entscheidung getroffen hatte. Änderte dieser die Entscheidung nicht, war der Beschwerde führer berechtigt, sich an den Beschwerdeausschuß der zuständigen Volksvertretung (Be zirkstag, Kreistag, Stadtverordnetenversammlung usw.) zu wenden. Die Aufgaben und Rechte der Beschwerdeausschüsse waren im erwähnten Erlaß vom 20.11.1969 festgelegt. Danach hatte der aus drei bis sieben Mitgliedern bestehende Beschwerdeausschuß, der von der örtlichen Volksvertretung zu wählen und ihr rechenschaftspflichtig war, dessen Mit glieder aber nicht Mitglieder des Rates sein durften, folgende Möglichkeiten, über eine Be schwerde zu entscheiden: Er konnte eine Entscheidung durch den zuständigen Rat bean tragen und dazu eine Empfehlung geben. Er konnte die angefochtene Maßnahme oder Entscheidung wegen einer offensichtlichen Gesetzesverletzung aussetzen und die unver zügliche Aufhebung durch den Vorsitzenden des zuständigen Rates verlangen. Kam der Rat dem nicht nach, war der Beschwerdeausschuß verpflichtet, die Angelegenheit der Volksvertretung zur Entscheidung vorzulegen. Die Beschwerde konnte auch an eine zuständige Stelle abgegeben werden. Weiter hatte der Beschwerdeausschuß die Möglichkeit, eine Beschwerde abzulehnen. Auch konnte er empfehlen, daß sich die Kommissionen der Volksvertretung, der Rat oder die Volksvertretung selbst mit be stimmten Problemen oder mit dem Verhalten und der Arbeitsweise von Beschäftigten be faβten. Der Beschwerdeausschuβ war jedoch nicht berechtigt, Entscheidungen staatlicher Organe selbst aufzuheben. Er stellte deshalb zwar eine gewisse Verbesserung des Rechts schutzes der Bevölkerung dar, indessen blieb seine Bedeutung gering, was wegen seiner geringen Kompetenz und seiner Abhängigkeit von der Volksvertretung nicht verwundern kann.

III. Das Eingabenrecht seit der Verfassungsnovelle von 1974

- 1. Die Bedeutung der Verfassungsänderung.
- a) Mit der Verfassungsnovelle von 1974 wurden die Art. 104 und 105 ersatzlos ge- 8 strichen. An den Art. 103 wurde der Absatz 3 angefügt. Das darin vorgesehene Gesetz er ging mit dem Gesetz über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger Eingabengesetz vom 19.6.1975 6 , das den Erla β vom 20.11.1969 ablöste.
- b) Mit der Streichung des Art. 104 entfiel die Bestimmung über die Zuständigkeit für 9 Beschwerden gegen Leitungsentscheidungen zentraler Staatsorgane, einschließlich des Ministerrates, des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwaltes. Soweit die Zuständig-

⁶ GBI. I S. 461.